



4.5.2011

B7-0284/2011

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an Erklärungen des Rates und der Kommission

gemäß Artikel 110 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zum gleichberechtigten Zugang zu öffentlichen Märkten in der EU und in Drittstaaten und zur Überprüfung des Rechtsrahmens für öffentliche Aufträge, einschließlich Konzessionen

Andreas Schwab, Raffaele Baldassarre, Regina Bastos, Frank Engel, Jean-Paul Gauzès, Philippe Juvin, Constance Le Grip, Konstantinos Poupakis, Zuzana Roithová

im Namen der PPE-Fraktion

Evelyne Gebhardt, Bernadette Vergnaud

im Namen der S&D-Fraktion

Jürgen Creutzmann, Cristian Silviu Buşoi

im Namen der ALDE-Fraktion

Malcolm Harbour

im Namen der ECR-Fraktion

Heide Rühle

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

B7-0284/2011

Entschließung des Europäischen Parlaments zum gleichberechtigten Zugang zu öffentlichen Märkten in der EU und in Drittstaaten und zur Überprüfung des Rechtsrahmens für öffentliche Aufträge, einschließlich Konzessionen

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Richtlinien 2004/18/EG und 2004/17/EG zur Vergabe öffentlicher Aufträge und die Richtlinien 89/665/EG, 92/13/EG und 2007/66/EG zu Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge ,
 - unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Mai 2010 zu neuen Entwicklungen im öffentlichen Auftragswesen (P7_TA(2010)0173),
 - unter Hinweis auf den Bericht von Mario Monti an den Präsidenten der Europäischen Kommission José Manuel Barroso mit dem Titel „Eine neue Strategie für den Binnenmarkt im Dienste der Wirtschaft und Gesellschaft Europas“,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission „Auf dem Weg zu einer Binnenmarktakte – Für eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft“ (KOM(2010)608),
 - unter Hinweis auf das Grünbuch der Kommission über die Modernisierung der europäischen Politik im Bereich des öffentlichen Auftragswesens – Wege zu einem effizienteren europäischen Markt für öffentliche Aufträge (KOM(2011)0015),
 - gestützt auf Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass ein gut funktionierender Markt für öffentliche Aufträge von entscheidender Bedeutung ist, um die Entwicklung des Binnenmarkts zu unterstützen, Anreize für Innovationen zu schaffen, ein höheres Umwelt- und Klimaschutzniveau und die soziale Integration in ganz Europa zu fördern und optimale Ergebnisse für die staatlichen Behörden, die Bürger und die Steuerzahler zu erreichen,
- B. in der Erwägung, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge für die Bewältigung der Finanz- und Wirtschaftskrise und den Schutz vor weiteren künftigen Krisen äußerst wichtig ist, weil sie als Katalysator für die Wiederbelebung der EU-Wirtschaft und daher für mehr Beschäftigung und Wohlstand in der EU wirkt,
- C. in der Erwägung, dass ein fundiertes und wohldurchdachtes Verfahren zur Optimierung des Rechtsrahmens für öffentliche Aufträge für den Wohlstand der Bürger, Verbraucher und Unternehmen in der EU, für die nationalen, regionalen und lokalen Behörden und somit für die Akzeptanz der EU als Ganzes von grundlegender Bedeutung ist,
- D. in der Erwägung, dass angesichts der Vielzahl an Fragen, die sich im Rahmen der Überprüfung des Vergaberechts der EU stellen, nach Dringlichkeit und Thematik geordnete Prioritäten unter Berücksichtigung der derzeitigen politischen Entwicklungen

auf EU-Ebene und internationaler Ebene festgelegt werden müssen,

- E. in der Erwägung, dass auf der Grundlage einer ständigen Konsultation der Interessenträger zahlreiche Fragen im Zusammenhang mit den herkömmlichen Rahmenbedingungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge und das damit eng verbundene Thema der Konzessionen kohärent bewertet werden müssen,
- F. in der Erwägung, dass die spezifische Frage der Gleichbehandlung und des fairen Wettbewerbs auf den Märkten für öffentliche Aufträge in der EU und in Drittstaaten dringend einer größeren politischen Aufmerksamkeit bedarf, insbesondere im Hinblick auf die derzeitigen Probleme im Zusammenhang mit dem Zugang zu öffentlichen Märkten in Drittstaaten, die geringen Fortschritte bei den Verhandlungen über das WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen und das Zögern zahlreicher Drittstaaten, diesem Übereinkommen beizutreten,
1. weist auf seine Anmerkungen in seiner Entschließung vom 18. Mai 2010 zu neuen Entwicklungen im öffentlichen Auftragswesen und insbesondere auf Ziffer 46 dieser Entschließung hin, in der es zwar protektionistische Maßnahmen bei öffentlichen Aufträgen auf weltweiter Ebene entschieden ablehnt, sich jedoch nachdrücklich vom Grundsatz der Gegenseitigkeit und der Verhältnismäßigkeit in diesem Bereich überzeugt erklärt; fordert die Kommission auf, eine genaue Analyse der potenziellen Vorteile und Probleme im Zusammenhang mit der Einführung gezielter verhältnismäßiger Beschränkungen des Zugangs zu Teilen des EU-Marktes für öffentliche Aufträge durchzuführen, eine Folgenabschätzung vorzunehmen, in der analysiert wird, zu welchem Zeitpunkt sie eingeführt werden sollen, und die Rechtsgrundlage für diejenigen Handelspartner zu bewerten, die Nutzen aus dem offenen EU-Markt ziehen, aber keine Bereitschaft zeigen, ihre eigenen Märkte für EU-Unternehmen zu öffnen, wobei die Kommission weiterhin die EU-Partnerländer dazu anhalten sollte, auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Verhältnismäßigkeit Markt Zugangsregeln zugunsten europäischer Unternehmen anzubieten, bevor sie neue Rechtsakte im Bereich öffentlicher Aufträge vorschlägt;
 2. ist der Ansicht, dass auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Transparenz und unter Einsatz aller verfügbaren Instrumente tatsächlich offenere Märkte für öffentliche Aufträge gewährleistet und protektionistische Maßnahmen vermieden werden können;
 3. ist davon überzeugt, dass zur Vermeidung neuer protektionistischer Maßnahmen, die den Interessen von EU-Exporteuren auch in anderen Bereichen als den öffentlichen Märkten abträglich sein könnten, die Kommission geeignete Maßnahmen finden sollte, mit denen umfassende Gegenmaßnahmen der EU oder der Mitgliedstaaten ausgeschlossen werden und die auf angemessenen Instrumenten im Bereich öffentlicher Aufträge beruhen;
 4. fordert in diesem Zusammenhang die Kommission auf, die mit außerordentlich niedrigen Angeboten verbundenen Probleme zu bewerten und angemessene Lösungen vorzuschlagen;
 5. empfiehlt den Vergabebehörden, in Fällen außerordentlich niedriger Angebote zu einem frühen Zeitpunkt den anderen Bietern hinreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, damit sie prüfen können, ob Gründe für die Einleitung eines

Überprüfungsverfahrens vorliegen;

6. hält es für dringend geboten, dass die EU eine bessere Kohärenz zwischen der gemeinsamen Außenhandelspolitik der EU und Praktiken in den Mitgliedstaaten zu erreichen, bei denen auf Kosten von Unternehmen aus EU-Mitgliedstaaten außergewöhnlich niedrige Angebote von Unternehmen akzeptiert werden, deren Heimatländer nicht das WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen unterzeichnet haben;
7. betont im Zusammenhang mit der Frage Nr. 114 im Grünbuch der Kommission über die Modernisierung der europäischen Politik im Bereich des öffentlichen Auftragswesens, in der um die Aufstellung einer Rangordnung der Bedeutung der in diesem Grünbuch angesprochenen Themen bzw. der diesbezüglichen höchsten Prioritäten gebeten wird, dass es äußerst wichtig ist, wohldurchdachte Lösungen für das dringendste Problem des Marktzugangs und für weitere Aspekte im Zusammenhang mit der Überprüfung öffentlicher Aufträge und Konzessionen zu finden; fordert daher die Kommission auf, zunächst die Frage eines ausgewogenen Zugangs zu öffentlichen Märkten anzugehen und in einem zweiten Schritt die Überprüfung öffentlicher Aufträge und Konzessionen durchzuführen, um die erforderliche enge Einbindung nicht nur des Europäischen Parlaments und der Mitgliedstaaten, sondern auch der Bürger und Unternehmen zu ermöglichen, damit die notwendige Akzeptanz für all diese wichtigen Binnenmarktthemen mit hoher Relevanz für den Gesamtwohlstand der EU erreicht wird;
8. fordert die Kommission auf, der Aktualisierung der Rechtsvorschriften über öffentliche Aufträge Vorrang einzuräumen und bei den Dienstleistungskonzessionen so vorzugehen, dass eine weitere Fragmentarisierung des Vergaberechts der EU entsprechenden den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung vermieden wird.
9. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.